Stadt Bietigheim-Bissingen

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Bietigheim-Bissingen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, sowie die Tatsache, dass eine Person verstorben ist) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 des BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben genannten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmitteilung verwendet werden.

Widerspruch gegen die Verwendung von Daten zur Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften, die Tatsache, dass eine Person verstorben ist sowie Angaben über die Staatsangehörigkeiten nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, dieser Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Zusendung von Informationen. Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben genannten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf die in § 42 BMG, § 14 der Meldeverordnung Baden-Württemberg (MVO) und § 6 BW AGBMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften übermitteln.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort (ggf. Geburtsstaat), Geschlecht, derzeitigen Anschriften sowie Sterbedatum und -ort (ggf. Sterbestaat). Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 2 BMG dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie frühere Namen der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 des BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf nach § 50 Absatz 2 BMG auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister von Einwohnern erteilen, die ein Alters- und Ehejubiläum feiern. Die Auskunft beschränkt sich auf folgende Daten: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 9 MVO dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister: Familienname (ggf auch abweichende Geburtsnamen), Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die derzeitigen Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 des BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt bzw. ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Die Auskunftserteilungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Bietigheim-Bissingen, 30.10.2026
Stadt Bietigheim-Bissingen
Ordnungs- und Sozialamt
Abt. Bürgerdienste